Downloaded from Blogs on 24.11.2026 00:53h

By PwC Deutschland | 16. November 2022

Update: Bankenprivileg nach § 19 GewStDV

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass es bei Anwendung des sog. Bankenprivilegs der Zuordnung einer Darlehensforderung zu den Aktiva aus Bankgeschäften i. S. d. § 19 Abs. 2 GewStDV entgegensteht, wenn der Darlehensnehmer an den Darlehensgeber Zins- oder Tilgungsleistungen nur dann zu erbringen hat, wenn er zuvor einen anderen Gläubiger vollständig und endgültig befriedigt hat.

Downloaded from Blogs on 24.11.2026 00:53h

Sachverhalt

Die Klägerin war eine Kapitalgesellschaft, die als Teil einer Unternehmensgruppe Darlehen an anderer Gruppenunternehmen ausreichte und sich teilweise aus Eigenkapital und teilweise dadurch finanzierte, dass sie ihrerseits Darlehen bei Banken und anderen Gruppenunternehmen aufnahm.

Eine Tochtergesellschaft der Klägerin nahm ein syndiziertes Bankdarlehen und zusätzlich ein Darlehen bei der Klägerin auf. Die Klägerin konnte nach einer auf Verlangen der Konsortialbanken in den Darlehensvertrag aufgenommenen Regelung von der Tochtergesellschaft keinerlei Zahlungen vereinnahmen, bevor die Konsortialbanken vollständig befriedigt waren.

Richterliche Entscheidung

In den Streitjahren 2009 und 2010 galt noch die alte Fassung von § 19 Abs. 1 Gewerbesteuerdurchführungsverordnung (GewStDV), welche Konzernfinanzierungsgesellschaften nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 KWG nicht aus dem Anwendungsbereich des Bankenprivilegs ausschloss.

Das Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg befasst sich u. a. auch mit den Fragen, ob die Anwendung des Bankenprivilegs einen bestimmten Mindestanteil von Fremdkapital an den gesamten zur Finanzierung der Darlehensvergabe verwendeten Mitteln erfordert, ob die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht der Zuordnung von Gesellschafterdarlehen zu den Aktiva aus Bankgeschäften entgegensteht und wie die vom Bundesfinanzhof aufgestellte Voraussetzung auszulegen ist, wonach es sich um ein im Wesentlichen am Geld- und Kreditverkehr und damit an den eigentlichen Bankgeschäften ausgerichtetes Unternehmen handeln muss.

Update (16. November 2022)

Die zunächst eingelegte Revision unter dem Az. III R 31/22 wurde zurückgenommen. Das Urteil 4 K 4039/20 ist damit rechtskräftig.

Fundstelle

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28. Juni 2022 (4 K 4039/20); vgl. die Pressemitteilung vom 09. August 2022.

Schlagwörter

Gewerbesteuerrecht